

Anzeige eines vorübergehenden Gaststättengewerbes gemäß §§ 1 Abs. 3, 2 Abs. 2 LGastG



Nach dem Landesgaststättengesetz (LGastG) vom 01.01.2026, ist für den Betrieb eines vorübergehenden Gaststättengewerbes aus besonderem Anlass **keine Gestattung** mehr notwendig. **Es genügt diese Anzeige.**

Das Wichtigste in Kürze:

- Für Vereine gilt die Anzeigepflicht jedoch nur, wenn diese alkoholische Getränke anbieten.
- Die Anzeige muss **spätestens zwei Wochen** vor Veranstaltungsbeginn vollständig ausgefüllt bei der Gemeinde Auenwald, Ordnungsamt eingegangen sein.
- Die Anzeigepflicht gilt grundsätzlich für jeden.

| | | | |
|--|--|----------------|--------------|
| Tag/e der Veranstaltung: | | | |
| Name der Veranstaltung: | | | |
| Veranstaltungsort: | | | |
| Veranstalter/in: | Verein: Firma: Sonstige: | | |
| Verantwortliche/r / Ansprechpartner/in: | Name: Adresse: Telefon/Handy: E-Mail-Adresse: | | |
| Zeiten der Veranstaltung: | Datum: | Beginn: | Ende: |
| | | Uhr | Uhr |
| | | Uhr | Uhr |
| | | Uhr | Uhr |
| Erwartete Besucherzahl: | | | |

| | | |
|--|----|------|
| Ausschank von alkoholischen Getränken | Ja | Nein |
| Speisen | Ja | Nein |

Hiermit wird gem. § 2 Abs. 3 LGastG Baden-Württemberg die geplante vorübergehende gastgewerbliche Tätigkeit aus besonderem Anlass fristgerecht bei der Gemeinde Auenwald angezeigt. Es wird versichert, dass alle Angaben vollständig und korrekt sind und alle gesetzlichen Vorschriften – insbesondere aus dem Lebensmittel-, Hygiene-, Lärm-, Bau-, Jugendschutz-, und Ordnungsrecht – eingehalten werden.

Datum

Unterschrift Veranstalter

Ich erkläre mich damit einverstanden, dass alle Angaben auch ohne handschriftliche Unterschrift gültig ist und wahrheitsgemäß ausgefüllt wurde.

Hinweise für den Betrieb eines vorübergehenden Gaststättengewerbes

Wir weisen Sie auf die Bestimmungen und Regelungen des Landesgaststättengesetzes Baden-Württemberg hin.

Toiletten:

In unmittelbarer Nähe des Veranstaltungsortes müssen ausreichend und einwandfreie Toilettenanlagen vorhanden sein. Diese müssen mit Handwaschgelegenheiten und fließendem Wasser ausgestattet sein. Auch ist die Barrierefreiheit zu beachten.

Festzelte und Bühne:

Sofern Zelte mit einer Grundfläche von mehr als 75 m² bzw. Bühnen errichtet werden, ist eine Abnahme durch das Bauamt erforderlich. Fliegende Bauten dürfen nur in Gebrauch genommen werden, wenn eine Abnahme erfolgt ist.

Jugendschutzbestimmungen:

Die Vorschriften des Jugendschutzgesetzes in der jeweils geltenden Fassung sind zu beachten. Der vorgeschriebene Aushang muss deutlich sichtbar angebracht sein. Die Abgabe und der Verzehr von alkoholischen Getränken wie z.B. Bier oder Wein an Jugendliche unter 16 Jahren ist nicht gestattet. Ebenso verboten ist die Abgabe und der Verzehr von branntweinhaltigen Getränken oder Spirituosen (z.B. alle Bar-Mixgetränke) an Jugendliche unter 18 Jahren. Zudem ist der Ausschank von alkoholischen Getränken an erkennbar Betrunkene verboten.

Schankbetrieb:

Es wird auf die Allgemeinen Verbote und Gebote aus § 9 LGastG verwiesen. Demnach ist mindestens ein alkoholfreies Getränk nicht teurer als das preiswerteste alkoholische Getränk anzubieten.

Öffentliche Flächen:

Wenn die Veranstaltung auf öffentlicher Verkehrsfläche stattfindet, ist eine Sondernutzungserlaubnis bzw. eine verkehrsrechtliche Anordnung erforderlich.

Speisen und Getränke:

Für den Umgang mit Speisen und Getränken gelten besondere Regeln. Die einschlägigen lebensmittelrechtlichen Vorgaben und Hygienebestimmungen sind einzuhalten. Für Fragen steht Ihnen der Bereich der Lebensmittelüberwachung beim Landratsamt zur Verfügung.

Verantwortlichkeit des Veranstalters:

Für die Einhaltung der Vorschriften zum Jugendschutz, Immissionsschutz, baurecht, Straßennutzungsrecht, Lebensmittel und Hygienerecht sowie der Preisauszeichnungsvorschriften (die Preise für die angebotenen Speisen und Getränke sind deutlich sichtbar anzubringen) ist der Veranstalter bzw. die zu seiner Vertretung bestellte Person verantwortlich. Für den Betrieb muss eine entsprechende Haftpflichtversicherung abgeschlossen sein.

Die Veranstaltung ist so durchzuführen, dass eine Belästigung der Nachbarschaft durch ruhestörenden Lärm vermieden wird. Die geltenden Sperrzeiten sind unbedingt einzuhalten.

Verteiler der Anzeige:

Stadt Backnang, Rechts- und Ordnungsamt
Polizeidirektion Aalen, Polizeirevier Backnang, Polizeiposten Weissach im Tal
Landratsamt Rems-Murr-Kreis, Lebensmittelüberwachung - Veterinäramt
Finanzamt Backnang